

**Antrag auf Zusicherung bei Zuzug von außerhalb des Landkreises Lörrach zu den Aufwendungen einer neuen Unterkunft, Mietkaution
- § 22 Abs.4 und 6 SGB II -**

Name:

Vorname:

Straße (bisherige Wohnung):

PLZ/ Wohnort (bisherige Wohnung):

Ich beabsichtige am mit

- meinem/ meiner Ehepartner/in, Lebenspartner/in
- meinem/n (Anzahl Kinder) Kind/ern
- Ich bin bzw. meine Ehe-/ Lebenspartnerin ist schwanger
(Angabe wird zur Feststellung der Personenzahl benötigt)
- mit folgenden sonstigen Personen (bitte Vor- und Zuname angeben):

.....
.....

nach (Anschrift der neuen Wohnung):

Straße:

Postleitzahl & Ort: umzuziehen.

- Ich beziehe derzeit: Keine SGB II-Leistungen
 Leistungen beim Jobcenter

.....
unter der Bedarfsgemeinschaftsnummer:
.....

Ich beantrage:

- die Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft (§ 22 Abs. 4 SGB II)
 Mietkaution in Höhe von EURO (§ 22 Abs. 6 SGB II)
 Genossenschaftsanteile in Höhe von EURO (§ 22 Abs. 6 SGB II)

Begründung:

- Der Umzug ist aus folgenden Gründen notwendig (ausführliche Begründung mit Nachweisen, ggf. zusätzliches Blatt benutzen):

Mit Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben und dass ich die Hinweise zum Zuzug von außerhalb des Landkreises Lörrach zur Kenntnis genommen habe.

.....
Ort, Datum, Unterschrift des / der Antragstellers/in

Hinweise zum Zuzug von außerhalb in den Landkreis Lörrach:

- Bei **Umzug in den Landkreis Lörrach** muss der Landkreis Lörrach vorab die Angemessenheit der Kosten der neuen Unterkunft prüfen. Ohne unsere vorherige Zusicherung haben Sie keine Gewissheit hinsichtlich der Höhe der vom Jobcenter übernommenen Miete und der Frage, ob eine etwaige Mietkaution darlehensweise übernommen werden kann.
- Über die Umzugskosten und Wohnungsbeschaffungskosten muss das bisherige Jobcenter entscheiden. Auch hier ist jedoch eine vorherige Zusicherung Voraussetzung.
- Die Miete der neuen Wohnung muss angemessen sein, andernfalls erfolgt Ablehnung oder Kürzung.
- Die Beträge je nach Größe der Bedarfsgemeinschaft / Haushaltsgemeinschaft werden dem Antragsteller mitgeteilt.
- Bei Kautio / Genossenschaftsanteilen ist ferner zu prüfen, ob vorrangig Schonvermögen einzusetzen ist.
- Doppelte Mietzahlung bei Neuankunft erfolgt nur im Ausnahmefall und ist zu begründen.

Auszug aus den §§ 22 Abs. 4 + 6 SGB II:

- (4) *Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die **neue Unterkunft** örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die **Aufwendungen** für die neue Unterkunft **angemessen** sind.*
- (6) *(..) Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der **neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger** als Bedarf anerkannt werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen **notwendig** ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Aufwendungen für eine Mietkaution und für Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden*